

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Erdgaslieferung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern (im Folgenden: Kunde) mit leitungsgebundenem Erdgas durch die Stadtwerke Döbeln GmbH. Sie sind Bestandteil des Liefervertrags zwischen der Stadtwerke Döbeln GmbH und dem Kunden.

1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Döbeln GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.3 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas an der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle setzt Folgendes voraus:

- Es besteht ein Netzanschlussvertrag und ein Netzanschlussverhältnis für die vertragsgegenständliche Entnahmestelle.
- Es besteht ein Lieferantenrahmenvertrag bzw. ein Netznutzungsvertrag für das Gasversorgungsnetz, in welchem die vertragsgegenständliche Entnahmestelle liegt.
- Der Messstellenbetreiber hat die für die Erfassung des gelieferten Erdgases erforderlichen Messeinrichtungen installiert und in Betrieb genommen.
- Es bestehen zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns keine Lieferverträge zwischen dem Kunden und einem anderen Lieferanten.

Der Kunde wird das ihm Mögliche tun, damit die vorstehenden Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas erfüllt sind. Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Döbeln GmbH, etwaig bestehende Lieferverträge mit anderen Lieferanten zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns im Namen des Kunden zu kündigen.

1.4 Liegen die Voraussetzungen von Ziff. 1.3 nicht vor, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an Erdgas. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Die Belieferung des Kunden erfolgt all-inclusive, d.h. einschließlich Netznutzung. Die Stadtwerke Döbeln GmbH schließt hierzu einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber ab, in dessen Netz die Entnahmestelle liegt. Soll die Belieferung des Kunden ohne Netznutzung erfolgen, ist der Kunde selbst für den Abschluss eines Netznutzungsvertrags mit dem Netzbetreiber verantwortlich.

3. Preise, Preisänderung, Preisinformationen

3.1 Der Preis für die Lieferung von Erdgas ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen bzw. bei Preisanpassungen aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, deckt der Preis die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe sowie alle weiteren im Rahmen der Gaslieferung anfallenden, staatlich veranlassten Belastungen, z.B. die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Konvertierungsumlage und die Biogasumlage ab. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 0,55 ct/kWh bzw. 19%) sowie den CO₂-Preis nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes.

3.2 Werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas betreffen erhöht oder neu eingeführt, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Döbeln GmbH darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, welche nicht bereits von Ziff. 3.2 erfasst werden, und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Gaskunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird in jedem Kalenderhalbjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.4 Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3 erfolgen zu dem von der Stadtwerke Döbeln GmbH bestimmten Zeitpunkt. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird Haushaltskunden über beabsichtigte Preisänderungen sowie deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen; bei Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist zwei Wochen. Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3, also wegen geänderter Kosten, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen.

3.5 Beauftragt der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb, verringert sich der vom Kunden zu zahlende Preis für die Erdgaslieferung um den Betrag, der auf den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber entfällt.

3.6 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der Stadtwerke Döbeln GmbH (www.stadtwerke-doebeln.de).

4. Messstellenbetrieb, Ablesung und Zutrittsrecht

4.1 Das von der Stadtwerke Döbeln gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Der Messstellenbetreiber bestimmt Ort, Art, Zahl und Größe der erforderlichen Messeinrichtungen. Der Kunde ist berechtigt, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber seiner Wahl mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen.

4.2 Die Stadtwerke Döbeln GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Döbeln GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Döbeln GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig und in geeigneter Form zu erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

5. Abrechnung

5.1 Die Abrechnung des gelieferten Erdgases durch die

- Stadtwerke Döbeln GmbH erfolgt bei Kunden mit Standardlastprofilen in der Regel jährlich. Auf Anfrage bietet die Stadtwerke Döbeln GmbH dem Kunden gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird durch die Stadtwerke Döbeln GmbH festgelegt.
- 5.2 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Höhe der Abschläge wird von der Stadtwerke Döbeln GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden festgelegt, so dass am Ende des Abrechnungszeitraums ein möglichst niedriger Ausgleichsbetrag zu zahlen bzw. zu erstatten ist. Grundlage für die Festlegung der Abschlagsbeträge ist der Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Abrechnungsjahr. Liegen Verbrauchswerte des Kunden nicht vor, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Döbeln GmbH genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.4 Die Stadtwerke Döbeln GmbH kann für die Abrechnung des gelieferten Erdgases die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhaltenen Ablesewerte oder Ersatzwerte verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden im Rahmen eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 5.5 Übermittelt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten oder kann die Stadtwerke Döbeln GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. weil sie das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, keine Ablesung vornehmen, kann die Stadtwerke Döbeln GmbH eine Verbrauchsschätzung vornehmen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird die Stadtwerke Döbeln GmbH den geschätzten Verbrauch unter Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben.
- 5.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Döbeln GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie es unter Berücksichtigung der Abnahmemengen gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag zu erwarten wäre. Darüber hinaus muss der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung noch nicht festgestellt wurde.
- 5.7 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Döbeln GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6. Berechnungsfehler**
- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine etwaige Überzahlung von der Stadtwerke Döbeln GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Döbeln GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**
- 7.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, für den Energieverbrauch von drei Monaten Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Döbeln GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 7.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Döbeln GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde in dem Vorauszahlungsverlangen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- 7.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 7.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Döbeln GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 8. Vertragslaufzeit und -kündigung; Lieferantenwechsel**
- 8.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Erdgaslieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin.
- 8.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Haushaltskunden, so steht ihm im Falle eines Umzugs das Kündigungsrecht nach § 41b Abs. 5 Satz 1 EnWG zu, d.h. der Kunde kann den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadtwerke Döbeln GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 8.4 Mit Beendigung des Liefervertrages ermöglicht die Stadtwerke Döbeln GmbH einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von Erdgas, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 9.2 Im Übrigen haftet die Stadtwerke Döbeln GmbH nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, zu denen auch ungenaue und verspätete Abrechnungen gehören, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Stadtwerke Döbeln GmbH Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Stadtwerke Döbeln GmbH nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist

(Kardinalpflichten). Die Stadtwerke Döbeln GmbH haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

10. Versorgungsunterbrechungen

10.1 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, die Erdgasbelieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um die Entnahme von Erdgas unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern (Energiediebstahl).

10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt,

- bei Haushaltskunden die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird den Kunden gemäß § 41b Abs. 2 EnWG vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Die Stadtwerke Döbeln GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Döbeln GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen, nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Döbeln GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- bei Nicht-Haushaltskunden die Lieferung nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Die Stadtwerke Döbeln GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen.

10.3. Die Stadtwerke Döbeln GmbH hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten bestimmen sich nach den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH zur GasGVV.

11. Außerordentliche Kündigung

11.1 Der Liefervertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner in so schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, dass dem kündigenden Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

11.2. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht zugunsten der Stadtwerke Döbeln GmbH insbesondere in folgenden Fällen:

- Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung gemäß Ziffer 10.1 wiederholt vorliegen.
- Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung gemäß Ziffer 10.2. wiederholt vorliegen und die Stadtwerke Döbeln GmbH die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat.
- Bei Nicht-Haushaltskunden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung nach Ziffer 10.2 vorliegen und die Stadtwerke Döbeln GmbH die Kündigung vorher angedroht hat. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden.

12. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

13. Änderung der Versorgungsbedingungen

13.1. Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen (Regelungen des Liefervertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller sonstigen in den Liefervertrag einbezogenen Regelungen) nach Maßgabe von § 41 Abs. 5 EnWG einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Preise und Preiselemente, soweit dies nicht in den Versorgungsbedingungen ausdrücklich gestattet ist.

13.2. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird den Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat in Textform über die Änderungen informieren; bei Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist zwei Wochen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen. Der Kunde wird darauf in der Ankündigung gesondert hingewiesen.

13.3. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahrnimmt.

14. Änderung des Verbraucherverhaltens

Werden an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gem. § 24 GasNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh oder 500 kW Ausspeiseleistung) überschritten oder unterschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an die Stadtwerke Döbeln GmbH verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich der Stadtwerke Döbeln GmbH zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

15. Ergänzende Geltung der GasGVV und der ergänzenden Bedingungen

Wenn und soweit im Liefervertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen wurde, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH zur GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend.

16. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Gaslieferungsvertrag Döbeln.

17. Datenschutz

17.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) automatisiert gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

17.2 Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können unter https://stadtwerke-doebeln.de/wp-content/uploads/2021/12/DS-Info_Strom_2020-082.pdf abgerufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://stadtwerke-doebeln.de/datenschutz/> abrufbar.

17.3 Der Kunde erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass die Stadtwerke Döbeln GmbH Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung seiner Bonität einholen kann.

18. Steuerbegünstigtes Erdgas

Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

19. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.stadtwerke-doebeln.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

20. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf

Streitbelegungsverfahren

- 20.1. Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln Tel.: 03431 721-0 / Fax: 03431 721-111 Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de; Tel.: 030 27 57 240 – 0; Fax.: 030 27 57 240 – 69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 20.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.–Fr.: 8.00–20.00 Uhr, Telefon 0228/141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder Sie benutzen das Online-Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

(Stand: 11/2024)